

Schulgeldkonzept

Befreiung Bedürftiger von der Schulgeldzahlung

1. Information der Schüler über die Förderungsmöglichkeiten

Interessierte Schüler und Eltern werden über die Möglichkeiten der Schulgeldförderung und –befreiung in geeigneter Form über die Internetseite der jeweiligen Schule sowie über die Bildungszentrumsleitung informiert.

2. Antrag auf Sozialstipendium bei der Bildungszentrumsleitung

Am Anfang des Prozesses der finanziellen Förderung bedürftiger Schüler steht die formlose Antragstellung durch die/den Schüler/in bei der Bildungszentrumsleitung (die der Schulleitung übergeordnete Leitung des Schulstandortes) auf teilweise oder gänzliche Befreiung von der Pflicht, Schulgeld zu bezahlen.

3. Persönliches Gespräch

Auf jeden Antrag hin findet ein vertrauliches persönliches Gespräch zwischen der/dem Schüler/in, der Bildungszentrumsleitung sowie ggfs. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt. Dabei wird die finanzielle und persönliche Situation der/des Schülerin/Schülers besprochen, um zu ermitteln, ob die/der Schüler/in einer finanziellen Förderung bedürftig ist. Hier gibt es keine fixe Grenze, wie ein bestimmtes Familieneinkommen, ab der eine Person als bedürftig gilt.

Vielmehr wird die finanzielle und persönliche Gesamtsituation betrachtet.

Es genügt, dass der Bildungszentrumsleitung diese Umstände und die besondere finanzielle und persönliche Situation glaubhaft dargelegt werden. Ein Einkommensnachweis oder eine schriftliche Erklärung zur Einkommenssituation des Schulgeldschuldners verlangen wir nicht. Dadurch sinkt noch einmal die Hemmschwelle, den Antrag auf Förderung zu stellen.

4. Entscheidung, ob Voraussetzungen einer Schulgeldbefreiung vorliegen

Die Bildungszentrumsleitung entscheidet aufgrund des Eindrucks, den sie anlässlich des persönlichen Gesprächs gewonnen hat, über die Gewährung einer teilweisen oder gänzlichen Schulgeldbefreiung.

Ab einem Familieneinkommen von 60 % des Medianeinkommens und darunter wird der Schüler in der Regel von der Pflicht, Schulgeld zu bezahlen, befreit oder nur ein sehr geringes Schulgeld erhoben.

Aber auch das Kind einer Familie, die über 60 % des Medianeinkommens zur Verfügung hat, kann einer finanziellen Förderung bedürfen, wenn andere erschwerende Umstände hinzukommen.

Solche Umstände können z.B., aber nicht nur, die Erkrankung eines Elternteils oder der/des Schüler/in selbst sein.

In diesem Fall wird eine Ermäßigung des Schulgeldes bis zum Medianeinkommen vorgenommen.

5. Gewährung der gänzlichen oder teilweisen Schulgeldbefreiung

Die Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung wird zunächst für ein Schuljahr gewährt. Eine Verlängerung wird so lange ermöglicht, bis sich die Einkommensverhältnisse oder die sonstigen Belastungen der Betroffenen sich derart gebessert haben, dass die Schulgebühren aus eigener Kraft (in voller Höhe) bezahlt werden können.